



# HINWEISE

1. Der Täter, der aus Habgier tötete, verwendete nicht das Küchenmesser.
2. Aus Zorn handelte ein Mann.
3. Die Axt wurde nicht im Flur verwendet.
4. Im Arbeitszimmer hielt sich keine Frau auf.
5. Entweder der Schwager, die Grossnichte oder der Pizzabote verwendeten die Gartenschere als Tatwaffe.
6. Die Grossnichte, die weder Zugang zu Gift, noch zu einem Telefonkabel hatte, handelte nicht wegen Eifersucht.
7. Der Täter, der aus Rache handelte, war nicht am Osterbrunch dabei.
8. Das Gift wurde nicht um des Geldes Willen verwendet.
9. Der Täter, der wegen einer Lärmklage tötete, ist nicht blutsverwandt mit dem Mordopfer.
11. Um Eifersucht ging es im Schlafzimmer.
12. Das Wallholz wurde nicht durch Überlegungen um Geld geleitet und nicht im Esszimmer.
13. Weder der Schwager, noch der Pizzabote waren in der Küche.
14. Der Täter, dessen Tatwaffe das Küchenmesser ist, war im Flur.
15. Der Grossneffe hat eine schwerere Tatwaffe als seine Schwester.
16. Der Schwager benutzte das Wallholz.
17. Die Grossnichte handelte nicht aus Habgier.
18. Rache bewegte den Pizzaboten.
19. Der Nachbar war auf dem Balkon.
20. Zorn führte die Axt.
21. Die Gartenschere wurde in der Küche verwendet.
22. Um Rache ging es im Flur.
23. Das Telefonkabel wurde von Männerhand geführt.
24. Weder im Esszimmer, noch auf dem Balkon ging es um Habgier.

	Axt	Küchenmesser	Wallholz	Gartenschere	Gift	Telefonkabel	Arbeitszimmer	Flur	Küche	Schlafzimmer	Balkon	Esszimmer	Zorn	Habgier	Lärmklage	Rache	Geld	Eifersucht
Grossneffe																		
Nichte																		
Nachbar																		
Pizzabote																		
Grossnichte																		
Schwager																		
Zorn																		
Habgier																		
Lärmklage																		
Rache																		
Geld																		
Eifersucht																		
Arbeitszimmer																		
Flur																		
Küche																		
Schlafzimmer																		
Balkon																		
Esszimmer																		